



Gebührenordnung

der Ärztekammer Bremen

vom 24. September 2001

Gültig ab 1. Januar 2002

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24. September 2001, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 5. November 2001, geändert durch Beschluß der Delegiertenversammlung vom 11. März 2002, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 2. April 2002, geändert durch Beschluß der Delegiertenversammlung vom 16. September 2002, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 24. Oktober 2002, geändert durch Beschluß der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2003, genehmigt von der Aufsichtsbehörde am 10. Juli 2003



Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 9) in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 5. März 2001 (Brem.ABl. S. 463) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 24. September 2001 folgende Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen beschlossen, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt:

I. Allgemeine Gebühren

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Ausstellung von Bescheinigungen
(z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeitsbescheinigungen) | 25 Euro |
| 2. Zweitausfertigung von Urkunden | 25 Euro |
| 3. Nutzung eines Raumes in der Ärztekammer, wenn von den Teilnehmern ein finanzieller Beitrag verlangt wird oder ein gebuchter Raum unabgemeldet nicht in Anspruch genommen worden ist | 50 bis
100Euro |

II. Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

- | | |
|--|----------|
| vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr | 250 Euro |
|--|----------|

III. Berufsausbildung Arzthelferin

- | | |
|---|----------|
| 1. Ausbildungskostenumlage für Arzthelferinnen, die nicht bei einem niedergelassenen Arzt ausgebildet werden, der zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen wird, pro Jahr | 150 Euro |
| 2. Gebühr für die Zwischenprüfung | 25 Euro |
| 3. Gebühr für die Abschluß-/Wiederholungsprüfung | 50 Euro |

IV. Akademie für Fort- und Weiterbildung

- | | |
|--|----------------|
| 1. Fortbildungsveranstaltungen der Kammer
Rahmengebühr | bis 1.000 Euro |
| 2. bei mehrtägigen Veranstaltungen | bis 2.500 Euro |
| 3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und Vergabe von Fortbildungspunkten | bis 200 Euro |

V. Qualitätssicherung

Beurteilung durch die „Ärztliche Stelle“ nach § 17a der Röntgenverordnung (zu entrichten an die gemeinsame Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen in Hannover)

- | | |
|---|----------|
| 1. Generator mit bis zu zwei Röntgenröhren | 275 Euro |
| 2. Generator mit mehr als zwei Röntgenröhren | 550 Euro |
| 3. Generator mit nur einem Anwendungsgerät | 225 Euro |
| 4. Mitbenutzung des Generators eines anderen Betreibers (z.B. Apparategemeinschaft) | 225 Euro |

VI. Ethikkommission der Ärztekammer Bremen

- | | |
|--|------------------------|
| Gemäß § 11 der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Bremen beträgt die Rahmengebühr | 25 Euro bis 1.000 Euro |
|--|------------------------|

VII. Schlichtungsausschuß der Ärztekammer Bremen

- | | |
|--|----------|
| Gemäß § 6 der Schlichtungsordnung der Ärztekammer Bremen beträgt die Gebühr pro Verfahren bis zu | 150 Euro |
|--|----------|

VIII. Mahngebühren

- | | |
|---|---------|
| Nach einer ersten Erinnerung erfolgt eine Mahnung, für die eine Gebühr erhoben wird von | 15 Euro |
| Antrag auf Vollstreckung | 25 Euro |



IX. Fachkunden und Ermächtigungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung

Erteilung von Fachkunden nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a der Röntgenverordnung und §§ 6 Abs. 2 und 19 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung sowie Bescheinigung von Kenntnissen nach § 23 Nr. 4 der Röntgenverordnung

40 Euro

Ermächtigung nach § 41 der Röntgenverordnung und § 71 der Strahlenschutzverordnung

130 Euro

X. Weiterbildung

Zulassung von Weiterbildungsstätten

Erstmalige Zulassung und Fortschreibung der Zulassung einer Weiterbildungsstätte im Krankenhaus

500 Euro

XI. Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 3 Abs. 2 BÄO

Prüfung der Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes nach § 3 Abs. 2 Bundesärzterordnung

400 Euro

XII. Erteilung des Zeugnisses „Praktischer Arzt“

Erteilung eines Zeugnisses „Praktischer Arzt“ nach § 1 Abs. 2 des „Gesetzes zur Ausführung der Richtlinie des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin“

40 Euro